



## **Der Landrat**

### **Fachdienst Wasserwirtschaft**

- Untere Wasserbehörde -

### **Bekanntgabe**

**Antrag der Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, Gut Habel, 59757 Arnsberg auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Rohsteingewinnung im Grundwasserbereich und der damit verbundenen Entnahme von Grund- und Niederschlagswasser im Steinbruch Habel in Arnsberg-Herdringen**

**hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Rohsteingewinnung im Bereich der Abbauphase IV im Steinbruch Habel auf eine maximal zulässige Abbautiefe von 185 m NHN, sowie eine damit verbundene Einleitung von Grundwasser und Oberflächenwasser über ein Absetzbecken und ein Versickerungsbecken in das Grundwasser.

Die Rohsteingewinnung erfolgt bislang als Trockenabbau oberhalb des Grundwassers bis in eine maximal genehmigte Tiefe von 255m NHN.

Um weiterhin einen Abbau bis 185 m NHN sicherzustellen, wird eine Wasserhaltung erforderlich. Es ist mit einem Grundwasseranfall von maximal 113.530 m<sup>3</sup>/a und einer Niederschlagsmenge von maximal 250.900 m<sup>3</sup>/a zu rechnen.

Zur Abführung des in offener Wasserhaltung gefassten Wassers ist eine Einleitung in das Grundwasser über ein Absetzbecken und eine Versickerungsmulde innerhalb des Steinbruchs vorgesehen.

Die Entwässerungseinrichtungen werden nach Beendigung der Abbauphase mit steinbrucheigenem Material verfüllt, so dass kein dauerhaftes Gewässer gemäß § 68 WHG entsteht.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist u.a. für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die abgeschätzte Reichweite der Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf eine Umgebung von 187,5 m um den Abbaubereich herum. Ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet und darin befindliche geschützte Biotope liegen außerhalb dieses Auswirkungsbereiches. Negative Beeinflussungen sind nicht zu erwarten.

Das abgeleitete Wasser wird ortsnah innerhalb des alten Abbaubereiches I-III wieder dem gleichen Grundwasserkörper zugeführt. Gleichzeitig wird vermehrt Niederschlagswasser dem Grundwasser direkt zugeführt. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser innerhalb des Steinbruches sind daher als nicht wesentlich zu bezeichnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und öffentliche Wasserversorgung. Auch eine nennenswerte Auswirkung auf Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 1. Juni 2023

Im Auftrag

gez.  
Willmes